

Gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB),
Art. 23 Gemeindeordnung (GO)
Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)

erläßt die Gemeinde Tacherting für das Grundstück Fl.Nr. 1713/12 der Gemarkung Tacherting des Bebauungsplanes „Hinterholz“ folgende

Satzungsänderung

Die Nr. 6 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird um den folgenden Anhang ergänzt:

„Die Mindestgröße des Grundstückes Fl.Nr. 1713/12 der Gemarkung Tacherting muß 690 m² betragen.“

VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.09.2001 wurde die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 02.10.2001



Schenkl

1. Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderung wurde am 16.10.2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting ortsüblich bekanntgemacht. Sie ist damit in Kraft getreten.

Tacherting, 17.10.2001



Schenkl

1. Bürgermeister

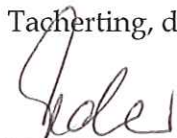


BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der bestehende Bebauungsplan „Hinterholz“ sieht vor, dass die Mindestgröße der Grundstücke 1.000 m² betragen müssen.

Durch die bereits erfolgte Grundstücksteilung für das bestehende Betriebsleiterwohnhaus entstand ein Grundstück, dass weniger als 1.000 m² beträgt, so dass dies dem Bebauungsplan widerspricht. Um diesen rechtswidrigen Zustand wieder aufzuheben, muß der Bebauungsplan für das Grundstück Fl.Nr. 1713/12 der Gemarkung Tacherting entsprechend geändert werden.

Tacherting, den 23.07.2001



Grundner
2. Bürgermeister

